

## Alte Fassung

Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium  
vom 16.11.1982 (Amtsblatt vom 26.11.1982)  
in der Fassung vom 16.12.2014 (Amtsblatt 30.12.2014)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung für das Badische KONServatorium beschlossen:

### § 4A BEGABTENFÖRDERUNG

(1) Schüler/innen mit herausragender Begabung können in Form eines Stipendiums eine besondere Förderung erhalten. Dafür richtet die Stadt Karlsruhe jährlich bis zu 20 Stipendienplätze am KONServatorium ein.

(2) Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die Bestätigung der musikalischen Hochbegabung durch den Direktor/die Direktorin und die Verpflichtung des Stipendiaten/der Stipendiatin

a) im Vokal-/Instrumentalunterricht:

Hauptfach zwei Wochenstunden à 45 Minuten

Nebenfach eine Wochenstunde à 45 Minuten Einzelunterricht

b) im Ensemblefach

mindestens eine Wochenstunde à 45 Minuten, z. B. Chor, Kammermusik, Orchester

c) im Fach Gehörbildung/Musiklehre:

mindestens eine Wochenstunde à 45 Minuten

zu belegen.

Eintrittsalter: In der Regel ab dem zwölften Lebensjahr.

Förderungsdauer insgesamt: bis zu vier Jahre.

Die Zusage für ein Stipendium erfolgt jeweils nur für ein Jahr im Voraus.

## Neue Fassung

Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium  
vom 16.11.1982 (Amtsblatt vom 26.11.1982)  
in der Fassung vom 30.06.2015 (Amtsblatt 10.07.2015)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2015 folgende Satzung für das Badische KONServatorium beschlossen:

### § 4A BEGABTENFÖRDERUNG

(1) Schüler und Schülerinnen mit herausragender Begabung können in Form eines Stipendiums eine besondere Förderung erhalten. Dafür richtet die Stadt Karlsruhe jährlich Stipendienplätze am KONS ein.

(2) Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die Bestätigung der musikalischen Hochbegabung durch die Direktion.

a) Stipendiaten und Stipendiatinnen der Klassen drei bis sieben der allgemeinbildenden Schulen belegen

aa) im Vokal-/Instrumentalunterricht: ein Hauptfach mit einer Unterrichtszeit von insgesamt 75 Minuten Zeitdauer pro Woche

ab) im Ensemblefach: einen eintägigen Workshop

ac) im Fach Musiklehre/Gehörbildung (optional; für Teilnehmende, die zugleich Schüler und Schülerinnen des musikgymnasialen Zugs am Helmholtz-gymnasium sind, verpflichtend): eine Wochenstunde à 45 Minuten.

b) Stipendiaten und Stipendiatinnen ab Klasse acht der allgemeinbildenden Schulen belegen

ba) im Vokal-/Instrumentalunterricht:

- ein Hauptfach mit einer Unterrichtszeit von insgesamt 90 Minuten Dauer pro Woche

- ein Nebenfach mit einer Unterrichtszeit von insgesamt 30 Minuten Dauer pro Woche

bb) im Ensemblefach: mindestens eine Wochenstunde à 45 Minuten, z.B. Chor, Kammermusik, Orchester

## Alte Fassung

(3) Durch das Stipendium wird dem Stipendiaten/der Stipendiatin wöchentlich je eine Unterrichtsstunde à 45 Minuten in einem Hauptfach und einem Nebenfach gebührenfrei erteilt.

### § 16

#### IN-KRAFT-TRETEN DER SATZUNG

Diese Fassung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## Neue Fassung

- bc) im Fach Musiklehre/Gehörbildung: mindestens eine Wochenstunde à 45 Minuten.
- c) Alle Stipendiaten und Stipendiatinnen sind zur Teilnahme an mindestens einem Stipendiatenkonzert des Badischen KONServatoriums verpflichtet. Teilnehmende, die zugleich Schüler und Schülerinnen des musikgymnasialen Zugs am Helmholtz-gymnasium sind, nehmen zusätzlich Auftritte im Rahmen des musikgymnasialen Zuges am Helmholtzgymnasium wahr.

(3) Die Zusage für ein Stipendium erfolgt jeweils nur für ein Jahr im Voraus.

(4) Eine Förderung erfolgt längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Eine Förderung im Nebenfach erfolgt frühestens ab Klassenstufe 8 der allgemeinbildenden Schule. Die Förderdauer im Nebenfach beträgt maximal fünf Jahre.

(5) Durch das Stipendium erhält der Stipendiat/die Stipendiatin eine für ihn/sie kostenfreie Förderung von wöchentlich je einer Unterrichtsstunde à 30 Minuten (2 a) aa)) bzw. à 45 Minuten (2 b) ba)) in einem Hauptfach gebührenfrei erteilt. Ab dem Besuch der Klasse acht der allgemeinbildenden Schulen erhält der Stipendiat/die Stipendiatin eine für ihn/sie kostenfreie Förderung von wöchentlich je einer Unterrichtsstunde à 30 Minuten in einem Nebenfach gebührenfrei erteilt.

### § 16

#### IN-KRAFT-TRETEN DER SATZUNG

Diese Fassung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

